

Basel, 1. Juli 2008

1 Einleitung

Wir haben die häufigsten Fragen der Arbeitgeber/-innen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen zusammengestellt. Natürlich nicht nur die Fragen: Wir hoffen, dass unsere möglichst kurzen und dennoch aussagekräftigen Antworten Ihnen dienen.

2 Leistungen der IV-Stelle Basel-Stadt

2.1 Warum soll mir gerade die IV-Stelle Basel-Stadt helfen können?

Die IV-Stelle Basel-Stadt ist das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Basel-Stadt. Deshalb kennt es wie keine andere Institution im Kanton die Zusammenhänge zwischen den Sozialversicherungen und kann dieses Know-how für die Arbeitgeber/-innen nutzen.

Die IV-Stelle Basel-Stadt engagiert sich für den Erhalt von Arbeitsplätzen und die Eingliederung von Menschen mit Leistungseinschränkungen. Sowohl die versicherte Person wie auch der/die Arbeitgeber/-in können von der Beratung und der finanziellen Unterstützung durch die IV-Stelle Basel-Stadt profitieren.

2.2 Welche Art der Unterstützung erhalten die Arbeitgebenden von der IV-Stelle Basel-Stadt?

Die Arbeitgeber/-innen können bei gesundheitlichen Problemen eines/einer Mitarbeiters/-in bereits ein bis zwei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Beratung und finanzielle Unterstützung der IV-Stelle Basel-Stadt in Anspruch nehmen. So zum Beispiel:

Bestehendes Arbeitsverhältnis

- Anpassung des Arbeitsplatzes an die Behinderung: Hilfsmittel oder bauliche Massnahmen
- Finanzierung von Ausbildungskursen zur Umplatzierung im Unternehmen

Beiträge bei Integrationsmassnahmen im Betrieb

Integrationsmassnahmen sind ein neues Instrument der IV. Sie dienen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung und sind auf die Bedürfnisse insbesondere von psychisch aber auch körperlich kranken Menschen ausgerichtet. Durch Aufbau- und Motivationstraining wird die Arbeitsfähigkeit gefördert. Arbeitgeber/-innen, die versicherte Personen im Rahmen von Integrationsmassnahmen anstellen, erhalten für den Betreuungsaufwand Beiträge von bis zu 60 Franken pro Tag. Passende Angebote für Integrationsmassnahmen können bei der IV-Stelle Basel-Stadt eingereicht werden.

Einarbeitungszuschuss während Anlern- oder Einarbeitungszeit

Arbeitgeber/-innen haben Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss, wenn sie über die Arbeitsvermittlung der IV-Stelle eine versicherte Person einstellen, deren Leistungsfähigkeit zu Beginn noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht.

Beratung

Die versicherte Person und ihr/ihre Arbeitgeber/-in werden während der gesamten Zeit der Wiedereingliederung durch Fachleute der IV-Stelle Basel-Stadt unterstützt und begleitet. Zudem können Arbeitgeber/-innen auch die Fachpersonen der IV-Stelle kostenlos beiziehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines/einer Mitarbeiters/-in länger andauert und die Rückkehr an den Arbeitsplatz durch die gesundheitlichen Probleme erschwert ist.

Reduktion Prämienrisiko

Wenn ein/eine Arbeitgeber/-in über die Arbeitsvermittlung der IV-Stelle Basel-Stadt eine Person anstellt und diese innerhalb von 24 Monaten nach der Einstellung erneut arbeitsunfähig wird, erhält er/sie eine Entschädigung für eine allfällige Erhöhung der Prämien für Krankentaggeldversicherung und berufliche Vorsorge. Die Entschädigung wird je nach Betriebsgrösse abgestuft zugesprochen.

2.3 Unterstützt die IV-Stelle Basel-Stadt Arbeitgeber/-innen beim Gesundheits- und Abwesenheitsmanagement?

Gesundheits- und Abwesenheitsmanagement ist vor allem im Sinne der Prävention sehr wichtig: Durch gezielte Massnahmen können Arbeitgeber/-innen physische und psychosoziale Belastungen der Mitarbeitenden verringern und ihre Motivation, Arbeitszufriedenheit und Identifikation mit dem Unternehmen und der Arbeit erhöhen. Als Folge davon verringern sich Arbeitsausfälle der Angestellten spürbar und die Produktivität des Unternehmens erhöht sich. Bei der Einführung eines Gesundheits- und Abwesenheitsmanagements bieten viele Unfallversicherer (Suva, Zürich usw.), Krankentaggeldversicherer (CSS, Concordia, Swica, Sympanie, Helsana usw.) und auch Privatversicherer (Swisslife usw.) Unterstützung. Die IV-Stelle Basel-Stadt selber bietet keine eigenen Programme an.

Die Arbeitgeber/-innen können jedoch Fachpersonen der IV-Stelle Basel-Stadt kostenlos beiziehen, wenn eine Arbeitsunfähigkeit länger andauert und die Rückkehr an den Arbeitsplatz durch die gesundheitlichen Probleme erschwert ist.

3 Versicherungstechnische Fragen

3.1 Wenn ich eine von der IV-Stelle Basel-Stadt vermittelte Person einstelle, gehe ich doch finanzielle Risiken ein. Schliesslich könnte die versicherte Person nach Ablauf der Probezeit erneut krank werden und für längere Zeit ausfallen!

Wenn eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach der Einstellung erneut wegen der gleichen Krankheit arbeitsunfähig wird und sich dadurch die Prämien für Krankentaggeldversicherung und berufliche Vorsorge erhöhen, werden Arbeitgeber/-innen von der IV-Stelle Basel-Stadt entschädigt. Die finanziellen Risiken für Arbeitgeber/-innen werden dadurch auf ein Minimum reduziert.

3.2 Wie ist die versicherte Person während eines Arbeitstrainings gegen Krankheit und Unfall versichert?

Krankheit

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind obligatorisch krankenversichert. Dies gilt auch während der Durchführung von beruflichen Massnahmen. Die Heilungskosten sind grundsätzlich durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt.

Unfall

Wenn ein Arbeitsverhältnis besteht, ist der/die Teilnehmer/-in eines Arbeitstrainings obligatorisch über den/die Arbeitgeber/-in unfallversichert. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden.

Besteht hingegen kein Arbeitsverhältnis, muss die versicherte Person bei ihrem Krankenversicherer das Unfallrisiko versichern lassen.

(Weitere Informationen dazu: Merkblatt „Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen der IV“, zu beziehen bei der IV-Stelle Basel-Stadt.)

3.3 Was geschieht, wenn die versicherte Person während eines Arbeitstrainings länger ausfällt?

Fällt die versicherte Person für längere Zeit aus, entscheiden Arbeitgeber/-in und IV-Stelle Basel-Stadt individuell über das weitere Vorgehen. Oftmals wird das Arbeitstraining für gewisse Zeit unterbrochen oder auch ganz abgebrochen. Ein allfälliges Taggeld wird der versicherten Person im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit noch während maximal 30 Tagen ausbezahlt.

3.4 Wie berechnet die IV-Stelle Basel-Stadt den Invaliditätsgrad und die Rente? Ist eine versicherte Person, die eine ganze Rente erhält, zu 100 Prozent arbeitsunfähig?

Nein, eine versicherte Person mit einer ganzen Rente kann in vielen Fällen noch ein bis zwei Tage pro Woche arbeiten.

Die untenstehende Tabelle zeigt, wie hoch der Rentenanspruch je nach Grad der Invalidität ist:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
Weniger als 40 Prozent	Kein Anspruch auf eine IV-Rente
40 Prozent oder höher	Viertelsrente
50 Prozent oder höher	Halbe Rente
60 Prozent oder höher	Dreiviertelsrente
70 Prozent oder höher	Ganze Rente

Die IV-Stelle Basel-Stadt bemisst den Invaliditätsgrad bei Erwerbstätigen mit einem Einkommensvergleich. Dabei vergleicht sie die mit und ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Erwerbseinkommen miteinander.

Beispiel für die Bemessung des Invaliditätsgrades:

Einkommen, das ohne Invalidität erzielt würde:	60'000 Franken
Invalideneinkommen (trotz Invalidität möglich):	20'000 Franken
Erwerbsausfall:	40'000 Franken = 67 Prozent (gerundet) von 60'000 Franken = Dreiviertelsrente

3.5 In welchem Rahmen kann mich ein Job-Coach der IV-Stelle Basel-Stadt unterstützen?

Die Job-Coachs der IV-Stelle Basel-Stadt unterstützen die versicherte Person, ihren/ihre Arbeitgeber/-in und das Team während einer Ausbildung, Umschulung oder eines Arbeitstrainings. Dazu führen sie mit der versicherten Person eine Standortbestimmung durch und vereinbaren Zwischenziele. Die Ziele werden regelmässig überprüft, ausgewertet und bei Bedarf angepasst. Bei einer Krisensituation können die Job-Coachs intervenieren und mit den beteiligten Personen gemeinsam eine Lösung entwickeln. Die IV-Stelle Basel-Stadt finanziert auch Job-Coaching, welches von Dritten angeboten wird

4 Fragen zu Meldung und Anmeldung

4.1 In welchen Fällen ist eine *Meldung* an die IV-Stelle Basel-Stadt sinnvoll?

- Wenn ein/eine Arbeitgeber/-in mit einem/einer Mitarbeiter/-in, der/die gesundheitliche Probleme hat, an Grenzen stösst und professionelle Unterstützung der IV-Stelle in Anspruch nehmen möchte.
- Wenn der/die Arbeitgeber/-in einen/eine Mitarbeiter/-in, der seine/die ihre bisherigen Tätigkeiten wegen gesundheitlicher Probleme nicht mehr zufrieden stellend ausübt, nicht umschulen und weiterbeschäftigen kann. Die IV-Stelle kann zum Beispiel Ausbildungskurse oder bauliche Massnahmen finanzieren.
- Wenn unklar ist, welche Tätigkeiten einem/einer Mitarbeiter/-in aus medizinischer Sicht noch zumutbar sind.
- Und noch etwas: Zuständig ist immer die IV-Stelle am Wohnsitz der versicherten Person. Unter www.iv-stelle.ch findet man schnell und einfach die Adressen aller IV-Stellen und das [Meldeformular](#). Im Zweifelsfall reicht immer auch eine Meldung in Basel-Stadt; wir klären die Zuständigkeit ab und informieren alle Beteiligten.

4.2 Mein/meine Mitarbeiter/-in hat einen komplizierten Beinbruch und fällt für längere Zeit aus. Soll ich ihn/sie der IV-Stelle Basel-Stadt melden?

Bei Unsicherheiten ist eine telefonische Vorabklärung bei der IV-Stelle Basel-Stadt möglich. Grundsätzlich empfiehlt sich eine Meldung, wenn unklar ist, ob der/die Mitarbeiter/-in nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz seine bisherigen Tätigkeiten noch ausüben kann. Die IV-Stelle Basel-Stadt kann bei der Umplatzierung des/der Mitarbeiters/-in im Unternehmen Unterstützung bieten.

4.3 Werde ich als Arbeitgeber/-in bestraft, wenn ich einen/eine Mitarbeiter/-in mit gesundheitlichen Problemen zu spät melde?

Nein, es besteht keine Meldepflicht. Auch alle Vereinbarungen, die im Anschluss an die Meldung zwischen der versicherten Person, dem/der Arbeitgeber/-in und der IV-Stelle Basel-Stadt getroffen werden, sind freiwillig.

Sie schränken die Kündigungsfreiheit des/der Arbeitgebers/-in nicht ein. Die IV-Stelle Basel-Stadt erwartet allerdings von ihm/ihr, dass er/sie sich im Rahmen des Zumutbaren bei der Entwicklung von Lösungen beteiligt.

Eine *Meldung* wird Arbeitgebern/-innen empfohlen, wenn:

- Ein/eine Mitarbeiter/-in während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig war oder
- der Arbeit innerhalb eines Jahres wiederholt während kürzerer Zeit aus gesundheitlichen Gründen fern bleiben musste.

Die IV-Stelle Basel-Stadt setzt voraus, dass die versicherte Person vor der *Meldung* informiert wird.

4.4 Sind 30 Tage Arbeitsunfähigkeit in allen Fällen ein Kriterium für eine *Meldung*?

30 Tage Arbeitsunfähigkeit sind ein Richtwert. In vielen Fällen ist auch eine Meldung nach 60 oder 90 Tagen in Ordnung. Eine Meldung empfiehlt sich dann, wenn unklar ist, wie lange die Arbeitsunfähigkeit andauert und ob der/die Mitarbeiter/-in nach seiner/ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz die bisherigen Tätigkeiten noch ausüben kann.

Wichtig ist es, dass der/die Arbeitgeber/-in mit der betroffenen Person während des Arbeitsausfalls in Kontakt bleibt und sie oder ihn begleitet. Nur so kann der/die Arbeitgeber/-in einschätzen, wann wieder mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in gerechnet werden kann. Zudem fühlt sich der/die Mitarbeiter/-in durch die Unterstützung mit dem Arbeitsplatz verbunden und kehrt mit grösserer Wahrscheinlichkeit wieder zurück.

4.5 Muss ein/eine Mitarbeiter/-in vom Arzt oder der Ärztin krankgeschrieben sein, damit ich ihn/sie als Arbeitgeber/-in bei der IV-Stelle Basel-Stadt melden kann?

Nein, eine Meldung an die IV-Stelle Basel-Stadt kann auch ohne Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit erfolgen, wenn der Arbeitsplatz krankheitsbedingt gefährdet ist.

4.6 Was geschieht nach der Meldung?

- Nach der Meldung lädt die IV-Stelle Basel-Stadt die versicherte Person zu einem persönlichen Gespräch ein. Im Gespräch analysiert eine Fachperson der IV-Stelle Basel-Stadt gemeinsam mit der betroffenen Person ihre Situation und zeigt ihr auf, welche Unterstützung durch die IV-Stelle Basel-Stadt möglich ist. Mit dem Einverständnis der versicherten Person tritt die IV-Stelle Basel-Stadt auch mit Arbeitgeber/-in, behandelndem Arzt oder behandelnden Ärztin oder einer weiteren involvierten Stelle in Kontakt, um die nächsten Schritte zu vereinbaren.
- Wenn eine Invalidisierung droht, wird der versicherten Person empfohlen, sich bei der IV-Stelle anzumelden. So können rasch und unkonventionell geeignete Massnahmen eingeleitet werden, damit die versicherte Person ihre Ressourcen erhalten kann.

4.7 Das Meldeformular auszufüllen, bedeutet für mich als Arbeitgeber/-in zusätzlichen administrativen Aufwand. Was bringt mir denn die Meldung überhaupt?

Das Meldeformular ist einfach und zweckmässig aufgebaut und kann in wenigen Schritten ausgefüllt werden. Der Aufwand für die Meldung zählt sich hingegen mehrfach aus: Die IV-Stelle Basel-Stadt kann Arbeitgeber/-innen und deren Mitarbeitende professionell beraten und beim Erhalt des Arbeitsplatzes finanziell unterstützen.

5 Menschen mit Leistungseinschränkungen im Unternehmen

5.1 Vermittelt die Arbeitsvermittlung der IV-Stelle Basel-Stadt denn Menschen, die auch wirklich arbeiten wollen und können?

Menschen mit Behinderungen schätzen ihren Arbeitsplatz oft ganz besonders und sind in der Regel sehr motivierte und engagierte Angestellte. Die IV-Stelle Basel-Stadt ist darum bemüht, für die versicherte Person eine Stelle zu finden, die ihren Fähigkeiten und gesundheitlichen Möglichkeiten entspricht.

5.2 Wie kommuniziere ich das meinen Mitarbeitenden, wenn ich eine Person mit Leistungseinschränkungen einstelle?

Kommunizieren Sie klar und offen. Auch die Mitarbeitenden profitieren von ihrem Entscheid, einem Menschen mit einer Leistungseinschränkung eine Chance zu geben. Die gelebte Solidarität hat Auswirkungen gegen innen und aussen: Die Angestellten fühlen sich an ihrem Arbeitsplatz sicher, wodurch sich ihre Motivation erhöht.

5.3 Wieso erhalten viele Personen ungerechtfertigt eine Rente und andere, die sie dringend benötigen würden, nicht?

Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben versicherte Personen, die aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit auch nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Massgebend ist nicht die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf, sondern die Erwerbsunfähigkeit in jeglichem zumutbaren Aufgabenbereich: Versicherte Personen, die zum Beispiel mit Hilfsmitteln oder durch eine Umschulung erwerbstätig bleiben können und dabei in etwa den gleichen Lohn erzielen, erhalten keine oder nur eine Teil-Rente.

Der Anteil der versicherten Personen, die ungerechtfertigt eine Rente erhalten, ist sehr klein. Alle Renten werden regelmässig revidiert und bei einer Besserung des Gesundheitszustandes gekürzt oder aufgehoben.

Uns ist bewusst: Im konkreten Einzelfall ist alles viel schwieriger. Gerne stehen wir Ihnen deshalb auch persönlich zur Verfügung.

Kontaktperson

Paul Meier

Geschäftsleiter IV-Stelle Basel-Stadt

061 225 25 10

paul.meier@ivbs.ch

www.iv-stelle.ch